

Kurztitel

Abkommen zur Gründung einer Assoziation EG - Chile

Kundmachungsorgan

BGBL. III Nr. 132/2005

§/Artikel/Anlage

Art. 43

Inkrafttretensdatum

01.03.2005

Text

TITEL V
ZUSAMMENARBEIT IM SOZIALBEREICH
ARTIKEL 43
Sozialer Dialog

Die Vertragsparteien erkennen an,

- a) dass hinsichtlich der Lebensbedingungen und der Integration in die Gesellschaft die Beteiligung der Sozialpartner zu fördern ist;
- b) dass der Notwendigkeit, bei der Behandlung von Staatsangehörigen der einen Vertragspartei mit legalem Wohnsitz im Gebiet der anderen Vertragspartei Diskriminierung zu vermeiden, besonders Rechnung zu tragen ist.